

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 109

Artikel: Eugen Sterk : zu seinem 30-jährigen Jubiläum als Kinofachmann am 8. April

Autor: Grok, R.E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-735008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Argument, daß die bei Landbevölkerung und Arbeiterkreisen bestehende Notlage es als geboten erscheinen lasse, solchen Gelegenheiten zu überflüssigen Ausgaben entgegenzutreten. Eingriffe, welche aber ohne die angeführten Zwecke, lediglich aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt, darauf ausgehen, die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Gewerbezweiges zu korrigieren, wie insbesondere die durch sie geförderte Gelegenheit zum Luxus und zu Vergnügungen einzudämmen, sind nicht statthaft, mit Art. 31 BV unvereinbar.

Dr. C. Kr.

Der Film als Beweismittel vor Schwurgericht

Bisher war der Film für gewöhnlich als Angeklagter vor Gericht erschienen, indem er für die Vergehen eines zu Verurteilenden miterantwortlich gemacht wurde. Besonders traf dies für Fälle vor Jugendgericht zu; nicht selten aber kam er auch bei der Verurteilung Erwachsener zur Sprache, wobei auf den ungünstigen Einfluß, den er auf die Handlungsweise des Angeschuldigten gehabt haben sollte, verwiesen wurde. In diesem Sinne hatte das «Kino vor Gericht» bei manchen Verteidigern geradezu Schule gemacht.

Sodann ist der Film in großen Prozessen auch schon als Zeuge aufgerufen worden, und zwar der Aktualitätenfilm, der Aufnahmen zeigte, auf denen bestimmte Personen zu sehen waren, die entweder ihr Alibi dadurch nachweisen konnten oder denen man durch den Film nachwies, daß sie nicht dort gewesen waren, wo sie nach ihrer Aussage gewesen sein wollten. Der «Film als Zeuge vor Gericht» ist von der amerikanischen Polizei im Fall Dillinger verwendet, und in einem andern Fall, wo ein Großfeuer für die Wochenschau gefilmt wurde, wurde durch den Film die Aufmerksamkeit auf einen Mann gelenkt, den man sonst kaum beachtet haben würde, und dies war der gesuchte Brandstifter.

Nun ist u. W. zum erstenmal in der Schweiz ein Film als *Beweismittel vor Schwurgericht* angerufen worden. Im Mordprozeß Belk in Zürich, wo es sich darum handelte, zu ermitteln, auf welche Weise die Serviettochter Trudi Berliat in einer finstern Nacht im Januar vorigen Jahres den Tod fand, verwies der Angeklagte Belk in seiner Selbstverteidigung (er hatte den Anwalt abgelehnt) auf den amerikanischen Film «Das Tal der heulenden Winde», den William Wyler für die United-Artists inszeniert hat. Diesen Film soll seine Freundin Trudi Berliat am Abend, der der tragischen Nacht und ihrem Tod voranging, in einem kleinen Kino gesehen haben. Der Angeklagte behauptete nun, und zwar tat er dies, um einen Selbstmord der Berliat glaubhafter zu machen, das Mädchen habe ihm, bevor es sich über eine schmale Brücke auf die Straße hinunterstürzte, zugerufen: «Paß auf, daß es dir nicht geht wie dem im Film!» Nach dem Text eines anderen Zeitungsberichterstattlers soll das Mädchen noch gerufen haben «sie werde das tun, was im Film geschehen sei». Die Ungenauigkeit der Berichterstattung über diesen Punkt der Gerichtsverhandlung ist darauf zurückzuführen, daß man der Erwähnung des Films durch den Angeklagten vorerst keinerlei besondere Bedeutung gab. Da je-

fahrt, darauf ausgehen, die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Gewerbezweiges zu korrigieren, wie insbesondere die durch sie geförderte Gelegenheit zum Luxus und zu Vergnügungen einzudämmen, sind nicht statthaft, mit Art. 31 BV unvereinbar.

Dr. C. Kr.

doch der Gerichtsvorsitzende den Inhalt des Films kannte und daher wußte, daß es sich mit der Behauptung Belks nur schwer in einen Zusammenhang bringen lasse, anderseits der Angeklagte den Film als Beweis- und Rechtsmittel für seine Verteidigung zitiert hatte, beschloß das Gericht, den Film «Das Tal der heulenden Winde» im Beisein des Belk im gleichen Kino, wo ihn die Berliat gesehen hatte, vorführen zu lassen, berichtet der «Tages-Anzeiger».

So wohnte denn der ganze Gerichtshof am Vormittag des 17. April 1942 im Kino Seefeld dieser Filmvorführung bei, welche die tragische Geschichte eines Liebespaars enthüllte, das sich erst im Tode findet. Aber nun erkannte auch das Gericht, wie wenig Parallelen der Film mit der Selbstmordthese des Falls Belk besaß, jedenfalls keine handlungsmäßigen. Wohl aber konnte man gefühlsmäßig einen gewissen Zusammenhang erkennen zwischen dem angeblichen Ausruf der gestorbenen Trudi Berliat und einem Ausspruch der Helden des Films gegenüber ihrem Peiniger Hathcliff:

«Du hast mich getötet, mein Geist wird dich verfolgen und quälen bis an dein Ende!» Als im Film das Mädchen gestorben war an den Folgen einer körperlichen und seelischen Zerrüttung — nicht etwa durch Selbstmord — sagt der vom Gewissen geplagte Hathcliff zu sich selber: «Ich habe dich getötet, verstoße mich und quäle mich bis an mein Ende», und beim Abblenden des letzten Bildes schreitet er zum Selbstmord ins Moor hinaus.

Die Wirkung der Filmvorführung auf den Angeklagten war unerwartet: der sonst keiner Gefühlsregung fähige Bursche, der sich in derselben Nacht, da die Berliat ihr Leben ausgehaucht hat, zu Hause ins Bett legte und schlief, saß im Kino in Tränen aufgelöst und schluchzte. Der Gerichtspräsident hielt den Augenblick für gekommen, ihm vielleicht das Geständnis, um das der ganze Prozeß ging, abzuringen, und fragte Belk: «Was glauben Sie nun, daß Trudi mit ihrem Ausspruch meinte?» Aber leider war dieser letzte Versuch umsonst. Der Bursche hatte sich wieder unter Kontrolle und wisch den Fragen aus.

Hat deshalb der Film hier als Beweismittel vor Gericht versagt? Die Frage ist schwer zu beantworten, weil er nicht reale Vorfälle, sondern eben gefühlsmäßige beweisen mußte. Zweifellos ist es jedoch an sich interessant, daß ein Schwurgericht innerhalb eines Mordprozesses sich mit der möglichen Beeinflussung von Menschen durch einen Film auseinandersetzt.

Eugen Sterk

Zu seinem 30-jährigen Jubiläum als Kinofachmann am 8. April.

Wenn Einer schon in jungen Jahren zur Branche kam; mit sicherem Blick gelernt, geschafft und viel erfahren:
Schaut er mit Recht voll Stolz zurück.

Ihm war die Jugendzeit, die hehre,
gewiß nicht immer ohne Schreck;
er hatte eine strenge Lehre
bei seinem Onkel, Meister Speck!



Der lehrte ihn durch alle Sparten
das Nötige, ob klein, ob groß,
und als er schließlich durfte starten,
bewährte er sich ganz famos.

Er führte als ein guter Leiter
«Orient», «Palace», und ließ nicht lugg.
Dann steckte er die Ziele weiter
in Lenzburg, Baden und in Brugg.

Heut führt er seine drei Theater
in unsrer schönen Bäderstadt,
der als bewährter, guter Vater
sein stilles Glück im Hause hat.

Dort leuchtet ihm ein Stern, ein guter:
Die treue Gattin. — Ruhig, mild,
ist sie als Hüterin und Mutter
des trauten Heimes Schutz und Schild.

Er wirkt auch ruhig und gelassen,
ist stets bereit für den Verband.
Weiß, wenn es gilt, auch zuzufassen
zum Wohle für den ganzen Stand.

Bei mancher Sache wo er mitriet,
hat er fürs Rechte sich gewehrt
und hat so als ein treues Mitglied
sich selbst und den Verband geehrt.

Er blickt zurück mit reiner Freude
auf ein gesegnet Lebenswerk. —
Wir wünschen weiter Dir, wie heute,
Glück und Gesundheit, — Eugen Sterk!

R. E. Grok.